

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.28 vom 8. Mai 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2018.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2018.28)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.28 du 8 mai 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.28 del 8 maggio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten unterliegen der Berufung, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Angefochten ist ein Entscheid des Zivilgerichts betreffend Ausweisung aus Mieträumen und somit ein erstinstanzlicher Endentscheid in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. In Ausweisungsverfahren, bei denen jedenfalls sinngemäss die Gültigkeit der Kündigung und/oder eine Erstreckung des Mietverhältnisses strittig ist, entspricht der Streitwert nach der Praxis des Appellationsgerichts dem geschuldeten Mietzins für die Dauer, während der das Mietverhältnis bei Unwirksamkeit der Kündigung zwingend weiterlaufen würde. Dieser Zeitraum bestimmt sich unter Berücksichtigung der Sperrfrist von drei Jahren gemäss Art. 271a Abs. 1 lit. e des Obligationenrechts (OR, SR 220). Dies gilt für das Rechtsmittelverfahren selbst dann, wenn mögliche Nichtigkeits- oder Unwirksamkeitsgründe erstinstanzlich nicht geltend gemacht worden sind, zumal das Gericht Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe von Amtes wegen überprüfen kann, auch wenn der Mieter dies nicht oder nur ansatzweise moniert (vgl. AGE ZB.2018.4 vom 15. Februar 2018 E. 1.1). Im vorliegenden Fall beträgt der Monatsbruttomietzins CHF 1'370.■. Unter Berücksichtigung der Sperrfrist von Art. 271a Abs. 1 lit. e OR wird der für die Berufung notwendige Streitwert von CHF 10'000.■ (36 Monate à CHF 1'370.■ = CHF 49'320.■) erreicht. Die Eingabe des Mieters vom 8. Juni 2018 ist folglich als Berufung zu behandeln.

Zuständig für Nichteintretensentscheide wegen versäumter Rechtsmittelfrist (dazu nachstehend E. 1.2) ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Appellationsgerichts (vgl. § 44 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Gegen Entscheide, die wie ■ wie der vorliegend angefochtene Zivilgerichtsentscheid ■ im summarischen Verfahren ergangen sind, beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung 10 Tage (vgl. Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 257 ZPO). Der vorliegende Zivilgerichtsentscheid ist dem Mieter am 31. Mai 2018 zugestellt worden (Internetausdruck Sendungsnachverfolgung der Post vom 1. Juni 2018 [bei den Zivilgerichtsakten]). Da der letzte Tag der zehntägigen Berufungsfrist ■ der 10. Juni 2018 ■ auf einen Sonntag fiel, endete die Frist am Montag, den 11. Juni 2018 (vgl. Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die erst am 12. Juni 2018 am Schalter des Appellationsgerichts eingereichte Berufung ist somit verspätet und auf die Berufung kann nicht eingetreten werden.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der unterliegende Mieter und Berufungskläger die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten im Ausweisungsverfahren betragen auch im Berufungsverfahren grundsätzlich CHF 600.■ (vgl. § 10 Abs. 2 Ziffer 11 und § 12 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Wird wie im vorliegenden Fall auf ein Rechtsmittel wegen fehlender Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten, können die Gerichtskosten bis auf die Hälfte reduziert werden (§ 16 Abs. 1 lit. b GGR). Die Gerichtskosten sind folglich um die Hälfte auf CHF 300.■ zu reduzieren. Derberufungsbeklagten Vermieterin sind aufgrund des Verzichts auf die Einholung einer Berufungsantwort im Berufungsverfahren keine Kosten entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.